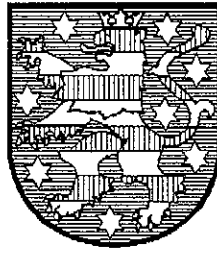


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts - Drittstaaten

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Feilhauer-Hasse als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung am **10. Juni 2021** für Recht erkannt:

- I. Der Bescheid vom 24.08.2020 wird aufgehoben.

- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht zuvor der Kläger Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der am 01.05.1986 in Aleppo geborene Kläger ist syrischer Staatsangehöriger. Er reiste am 15.03.2020 in die Bundesrepublik Deutschland ein, äußerte am 07.05.2020 ein Asylgesuch und stellte am 02.06.2020 einen förmlichen Asylantrag.

Anlässlich seiner Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 12.06.2020 gab der Kläger an, dass er bereits 2014 aus seinem Heimatland ausgereist sei, sich zunächst in Griechenland aufgehalten habe und dann nach Dänemark weitergereist sei. In Dänemark sei ihm internationaler Schutz gewährt worden. Nach Deutschland sei er gekommen, weil seine Ehefrau und ihre gemeinsamen drei minderjährigen Kinder hier leben würden.

Der Ehefrau und den Kindern des Klägers gewährte die Beklagte mit Bescheiden vom 21.02.2020 und 30.10.2020 den subsidiären Schutzstatus und lehnte im Übrigen die Asylanträge ab.

Mit Bescheid vom 24.08.2020 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag des Klägers als unzulässig ab (Nr. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2), forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Dänemark oder in einen anderen zur Rückübernahme bereiten oder verpflichteten Staat zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheids auf und nahm als Zielstaat lediglich Syrien aus (Nr. 3). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 4). Der Bescheid wurde dem Kläger am 11.09.2020 zugestellt.

Am 15.09.2020 hat der Kläger Klage erheben und um vorläufigen Rechtsschutz (2 E 1040/20 Me) nachsuchen lassen. Nachdem die Beklagte die Vollziehung der Abschiebungsandrohung nach § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO ausgesetzt hat, wurde das Eilverfahren für erledigt erklärt und eingestellt. Der Kläger lässt vortragen, er sei verheiratet und habe drei Kinder. Seine Familie

lebe in Deutschland, ihr sei hier der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden. Die Ehe sei im Jahr 2010 in Aleppo sowohl standesamtlich als auch religiös geschlossen worden.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Bescheid der Beklagten vom 24.08.2020 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Dem Kläger stehe ein Anspruch auf Familienasyl nicht zur Seite. Der Kläger und seine Ehefrau hätten unterschiedliche Wohnanschriften, so dass davon auszugehen sei, dass keine familiäre Lebensgemeinschaft bestehe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte in diesem Verfahren, im Verfahren 2 E 1040/20 Me und der Behördenvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung, denn die Beteiligten haben hierzu schriftlich ihr Einverständnis gem. § 101 Abs. 2 VwGO erklärt. Das Verfahren wurde mit Beschluss vom 09.06.2021 auf die Einzelrichterin übertragen.

Die zulässige, insbesondere fristgerecht erhobene Anfechtungsklage gegen die Unzulässigkeitsentscheidung im Bescheid vom 24.08.2020 hat Erfolg. Der Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Die Beklagte hat den Asylantrag des Klägers zu Unrecht gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG wegen des bereits in Dänemark gewährten internationalen Schutzes als unzulässig abgelehnt. Die Vorschrift ist im vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil der Kläger einen Anspruch auf Gewährung von subsidiärem Schutz als Familienangehöriger nach § 26 Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 AsylG hat.

Zwar ist ein Asylantrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz i. S. d. § 1 Abs. 1

Nr. 2 AsylG gewährt hat. Die Voraussetzung liegt hier vor, denn dem Kläger wurde in Dänemark internationaler Schutz in diesem Sinne gewährt. Dennoch durfte die Beklagte den Asylantrag des Klägers nicht als unzulässig abweisen. Der Anspruch des Klägers auf Gewährung internationalen Schutzes für Familienangehörige aus § 26 Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 AsylG schließt die Anwendung von § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG aus (vgl. BVerwG, U.v.17.11.2020 – 1 C 8.19; VG Bremen, U. v. 18.09.2020 - 2 K 3087/17 -; juris-).

Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 AsylG wird der Ehegatte eines Asylberechtigten auf Antrag als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar ist, die Ehe schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird, der Ehegatte vor der Anerkennung als Asylberechtigter eingereist ist oder er den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt hat und die Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Gemäß § 26 Abs. 5 AsylG sind die Absätze 1 bis 4 auf Familienangehörige im Sinne der Absätze 1 bis 3 von international Schutzberechtigten entsprechend anzuwenden. Anstelle der Asylberechtigung tritt die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutz.

Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall zu bejahen. Der Ehefrau und den Kindern des Klägers wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheiden vom 21.02.2020 und 30.10.2020 der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt. Die Bescheide sind nach Kenntnis des Gerichts bestandskräftig geworden. Die Ehe hat nach dem unbestrittenen Vortrag des Klägers, der durch die Vorlage der Heiratsurkunde nachgewiesen wurde, schon in Syrien bestanden. Der Kläger hat sein Asylgesuch zwar erst am 07.05.2020 und damit etwa sieben Wochen nach dem von ihm angegebenen Einreisedatum gestellt, so dass fraglich ist, ob der Antrag noch unverzüglich nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland gestellt wurde. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass sich gerade im Zeitpunkt der Einreise des Klägers in Deutschland die Corona-Pandemie verbreitete und persönliche Kontakte umgehend stark eingeschränkt wurden, so dass der Zeitablauf dem Kläger nicht entgegengehalten werden kann. Anhaltspunkte dafür, dass die Zuerkennung subsidiären Schutzes an die Ehefrau und Kinder des Klägers zurückzunehmen oder zu widerrufen wären, sind nicht ersichtlich.

Dem Kläger kann auch nicht entgegengehalten werden, dass er derzeit jedenfalls melderechtlich keine gemeinsame Wohnung mit seiner Ehefrau bewohnt. Der Kläger befindet sich im laufenden Asylverfahren, ist daher im Besitz einer Aufenthaltsgestattung und nach behördlicher Zuweisung entsprechend § 53 Abs. 1 AsylG in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht. Seine Ehefrau und die gemeinsamen Kinder sind als subsidiär schutzberechtigt anerkannt und nicht mehr verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, sondern leben in einer

eigenen Wohnung. Dass der Kläger sich rechtstreu verhält und sich offiziell in der Gemeinschaftsunterkunft aufhält, kann im Asylverfahren nicht zu seinen Lasten gehen.

Ein Antrag auf Gewährung von Familienasyl nach § 26 Abs. 5 Satz 1 und 2 i. V. m. Abs. 1 AsylG ist von der Ausschlusswirkung des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG nicht umfasst (BVerwG, U. v. 17.11.2020 – 1 C 8.19; OVG Lüneburg, B. v. 26.05.2020 - 10 LA 104/20 -; VG Bremen, U. v. 18.09.2020 - 2 K 3087/17 -; VG Düsseldorf, U. v. 27.05.2020 - 22 K 16758/17.A - juris).

§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG soll in erster Linie dazu dienen, eine erneute Sachprüfung hinsichtlich der Asylgründe auszuschließen, da diese bereits in dem anderen Mitgliedstaat erfolgt ist. Die Vorschrift erfasst jedoch nur den eigenen Anspruch des Klägers auf Gewährung internationalen Schutzes und nicht einen abgeleiteten Anspruch auf Familienasyl. Der mit der Doppelprüfung verbundene Aufwand fällt bei der Geltendmachung von Familienasyl gerade nicht an, da keine umfangreiche Prüfung von Verfolgungsgründen stattfindet, sondern lediglich die Familienverhältnisse aufgeklärt werden müssen. Eine andere Entscheidung würde dem Schutz von Ehe und Familie aus Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz zuwiderlaufen (OVG Lüneburg, B. v. 26.05.2020 - 10 LA 104/20 - juris). Sie hätte zudem zur Folge, dass anderenfalls ein Asylkläger, dem aufgrund eigener Verfolgung in einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz gewährt wurde, womöglich schlechter stünde, als ein selbst nicht verfolgter Kläger, dessen Antrag in einem Mitgliedstaat abgelehnt wurde (VG Bremen, U. v. 18.09.2020 - 2 K 3087/17 - juris).

§ 31 Abs. 4 AsylG steht einer solchen Auslegung ebenfalls nicht entgegen. Das OVG Lüneburg führt dazu aus:

„§ 31 Abs. 4 AsylG sieht vor, dass bei einer Ablehnung des Asylantrags als unzulässig aufgrund der Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG), der Anspruch auf Familienasyl nach § 26 Abs. 5 AsylG in den Fällen des § 26 Abs. 1 bis 4 AsylG unberührt bleibt. Aus dieser Vorschrift, die sich alleine auf §§ 26a und 29 Abs. 1 Nr. 3 AsylG bezieht, ist - auch im Hinblick auf die Begründung ihrer Änderung durch das Integrationsgesetz vom 31. Juli 2016 (vgl. dazu OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 19.02.2019 - 4 L 201/17 -, juris Rn. 24) - nicht zwingend der Umkehrschluss zu ziehen, dass § 26 AsylG nicht auch gegenüber § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG Vorrang zukommt (im diesem Sinne auch OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 09.10.2019 - 11 A 2229/19.A -, juris Rn. 29). Insbesondere ist insoweit auch eine lediglich klarstellende Funktion (der Aufrechterhaltung) des früheren Satzes 2 des § 31 Abs. 4 AsylG a.F. in Betracht zu ziehen (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 19.02.2019 - 4 L 201/17 -, juris Rn. 24; VG Düsseldorf, Beschluss vom 12.04.2017 - 22 L 1361/17.A -, juris Rn. 30; Heusch in BeckOK, Ausländerrecht, Stand: 01.03.2020, AsylG § 31 Rn. 27).“

Dem schließt sich die Einzelrichterin an.

Der Asylantrag des Klägers, der auch als Antrag auf Familienasyl auszulegen ist, durfte daher nicht gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt werden.

Hat die Beklagte den Asylantrag zu Unrecht als unzulässig abgelehnt, ist der Asylbescheid vom 24.08.2020 insgesamt aufzuheben. Da die Unzulässigkeitsentscheidung Grundlage für die Folgeentscheidungen über das Bestehen von nationalen Abschiebungsverboten, der Abschiebungsandrohung und der Entscheidung über das Einreise- und Aufenthaltsverbot ist, sind diese ebenfalls aufzuheben (VG Bremen, U. v. 18.09.2020 - 2 K 3087/17 - juris).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Vollstreckungsabwehrbefugnis folgt aus § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. *12.12.*

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Feilhauer-Hasse